

REGIERUNGSRAT

21. Dezember 2016

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

16.278

Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen
Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG); Änderung

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für die Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) für die 1. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Revision des Gastgewerbegesetzes sollen zwei überwiesene Motionen umgesetzt werden. Dabei handelt es sich um:

- die (12.264) Motion der SVP-Fraktion vom 30. Oktober 2012 betreffend Herstellung der Gemeindeautonomie im Bereich der Bewilligung für den Ausschank von Spirituosen an Quartierfesten und dergleichen, sowie
- die (14.125) Motion Serge Demuth, SVP, Baden vom 3. Juni 2014 betreffend Abschaffung der geltenden Einschränkungen der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an bestimmten christlichen Feiertagen.

Erstere bezweckt, für Einzelanlässe die Zuständigkeiten für die Erteilung der Spirituosenkleinhandelsbewilligung sowie die Erhebung der Spirituosenabgabe auf die Gemeinden zu übertragen. Die Zweite bezweckt, für die Gemeinden die Möglichkeit zu schaffen, auch an bestimmten christlichen Feiertagen die Öffnungszeiten von Gastgewerbebetrieben zu verlängern.

Diese Botschaft enthält die Entwürfe für die nötigen Änderungen des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG). Um die Umsetzung der Motionen getrennt behandeln zu können, wurden separate Vorlagen respektive Erlassentwürfe erarbeitet. Informationshalber liegt auch der Entwurf der Änderung der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGv) bei.

1. Vorbemerkungen

Im Zeitpunkt der Beantwortung und Erklärungen der Entgegennahme der beiden Motionen durch den Regierungsrat war die Totalrevision des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) im Gang. Entsprechend war ursprünglich geplant, die beiden hier behandelten Motionen im Zug der Anpassung des kantonalen Gastgewerberechts an ein totalrevidiertes bundesrechtliches Alkoholgesetz umzusetzen. Die Totalrevision des Alkoholgesetzes scheiterte jedoch und wurde nach mehrjährigen Beratungen im Dezember 2015 ohne Resultat abgeschlossen.

Das Parlament hat im September 2016 eine erste Änderung des Alkoholgesetzes beschlossen. Diese Änderung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Liberalisierung des Ethanolmarkts, die Privatisierung von Alcosuisse und die Integration der Alkoholverwaltung in die Zollverwaltung. Die bundesrechtlich vorgeschriebenen Bewilligungs- und Abgabepflichten für den Kleinhandel mit Spirituosen bleiben bestehen (vgl. dazu auch Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 6. April 2016, Bundesblatt [BBl] 2016 I 3659). Eine zweite Änderung des Alkoholgesetzes ist geplant. In diesem Rahmen sollen etwa die Testkäufe geprüft werden (vgl. am angegebenen Ort, BBl 2016 I 3671).

Am 28. Februar 2016 hat das Aargauer Stimmvolk die Volksinitiative "Weg mit dem Tanzverbot!" abgelehnt. Ziel dieser Volksinitiative war es, die geltenden Einschränkungen der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an bestimmten christlichen Feiertagen gänzlich aufzuheben.

Für den Fall, dass die Volksinitiative abgelehnt würde, versprach der Regierungsrat, die Umsetzung der überwiesenen (14.125) Motion Serge Demuth, SVP, Baden, vom 3. Juni 2014 betreffend Abschaffung der geltenden Einschränkungen der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an bestimmten christlichen Feiertagen umgehend an die Hand zu nehmen.

2. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Der Kanton ist bestrebt, sich im Bereich des Jugendschutzes (etwa im Zug der Durchführung von Testkäufen) stärker zu engagieren. Die Akzentuierung der Alkoholprävention dürfte mittelfristig weitere Änderungen kantonalen Rechts (in erster Linie des Gesundheits-, aber auch des Gastgewerbegesetzes) nach sich ziehen. Die Umsetzung der beiden hier behandelten überwiesenen Motionen kann und soll jedoch infolge der klaren Ausgangslage und des relativ dringenden Handlungsbedarfs unabhängig davon erfolgen.

3. Umsetzung der (12.264) Motion der SVP-Fraktion vom 30. Oktober 2012 betreffend Herstellung der Gemeindeautonomie im Bereich der Bewilligung für den Ausschank von Spirituosen an Quartierfesten und dergleichen

3.1 Ausgangslage

Die Motion betrifft in der Sache die Bewilligungserteilung für den Ausschank von Spirituosen (Kleinhandelsbewilligung) an Einzelanlässen. Die Zuständigkeit zur Erteilung der Kleinhandelsbewilligung für solche Anlässe soll an die Gemeinden übertragen werden.

Der Regierungsrat hat für Einzelanlässe eine Kompetenzübertragung an die Gemeinden stets als sinnvoll erachtet: Einzelanlässe – etwa Quartierfeste – sind häufig lokal verwurzelt; die Gemeinden sind mit den lokalen Verhältnissen besser vertraut als die kantonalen Behörden. Sie sind zudem bereits heute Ansprechpartnerinnen für die Organisatorinnen und Organisatoren von Einzelanlässen, indem sie etwa die Kleinhandelsbewilligungsgesuche entgegennehmen und an den Kanton zur Bewilligungserteilung weiterleiten. Sie könnten neu die nötigen Kleinhandelsbewilligungen schnell und unbürokratisch (ohne Weiterleitung der entsprechenden Bewilligungsgesuche an den Kanton) zusammen mit allenfalls weiteren nötigen Bewilligungen ausstellen.

Der Regierungsrat hat entsprechend mit Entscheid vom 16. Januar 2013 die Motion mit Erklärung entgegengenommen und versprochen, die Änderung des kantonalen Gastgewerberechts dahingehend in Angriff zu nehmen, dass künftig die Gemeinden die Kleinhandelsbewilligungen für Einzelanlässe erteilen und die entsprechenden Abgaben erheben sollen. Die Motion wurde im Grossen Rat am 28. Mai 2013 mit 115 gegen 12 Stimmen überwiesen.

3.2 Rechtsgrundlagen

Der Kleinhandel mit Spirituosen innerhalb des Kantons bedarf einer kantonalen Bewilligung (Art. 41a Abs. 1 Alkoholgesetz). Handel mit Spirituosen betreibt, wer solche verkauft, vermittelt oder auf andere Weise gegen Entgelt abgibt (Art. 39 Abs. 1 Alkoholgesetz). Auch der Ausschank von Spirituosen gilt als Kleinhandel (Art. 39 Abs. 4 Alkoholgesetz). Die Kantone müssen für die Kleinhandelsbewilligung eine Abgabe erheben, deren Höhe sich nach Art und Bedeutung des Geschäftsbetriebs bemisst (Art. 41a Abs. 6 Alkoholgesetz). Der Zweck des Alkoholgesetzes liegt unter anderem darin, den Konsum von Spirituosen zu vermindern (vgl. BBI 1931 I 700, BBI 1979 I 57 ff.).

Die bundesrechtlichen Bestimmungen werden im kantonalen Gastgewerberecht aktuell wie folgt nachvollzogen: Der Kleinhandel mit Spirituosen ist bewilligungspflichtig (§ 9 Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken [Gastgewerbegesetz, GGG]). Auf dem Kleinhandel mit Spirituosen wird eine kantonale Abgabe erhoben, die 2 % des Umsatzes mit Spirituosen, mindestens aber Fr. 100.– pro Jahr beträgt (§ 11 GGG).

Das kantonale Gastgewerberecht unterscheidet zwischen regulären Gastgewerbebetrieben und Einzelanlässen. Einzelanlässe sind Anlässe etwa von Landwirtschaftsbetrieben, Vereinen und ähnlichen Organisationen, an denen gewirtet wird. Die Durchführung solcher Anlässe darf dabei bloss eine Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation sein (§ 4 Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken [Gastgewerbeverordnung, GGV]). Speziell geregelt ist auch die Höhe der Spirituosenabgabe für Einzelanlässe (§ 24a GGV): Sie beträgt für Einzelanlässe, die höchstens einen Tag dauern, Fr. 30.–, für Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern, pro Folgetag Fr. 10.– bis Fr. 30.– und für Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern und mehrere Festwirtschaften umfassen, Fr. 250.– bis Fr. 2000.–.

Da die Kantone zuständig sind, den kantonsinternen Kleinhandel mit Spirituosen zu ordnen (vgl. BBl 1979 I 59 und 92), spricht aus Sicht des Bundesrechts nichts dagegen, gewisse Befugnisse an die Gemeinden zu übertragen. Der Zweck des Alkoholgesetzes kann auch dann – wenn nicht sogar besser – erfüllt werden, wenn die Gemeinden zum Teil für die Bewilligungserteilung zuständig und zum Einnehmen der Abgabe berechtigt sind.

Der Kanton erlässt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorbehalte und Ermächtigungen die Vorschriften, die eine geordnete Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeiten sicherstellen (§ 52 c Kantonsverfassung [KV]). Die Einwohnergemeinden versehen die Aufgaben von lokaler Bedeutung, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organisationen fallen (§ 104 Abs. 2 KV).

Es ist nach dem Gesagten rechtlich zulässig, im kantonalen Gastgewerbegesetz eine Bestimmung zu verankern, wonach zur Erteilung der Kleinhandelsbewilligung für Einzelanlässe die Gemeinden zuständig sind und diese auch die entsprechenden Abgaben einnehmen.

3.3 Auswertung des Anhörungsverfahrens

3.3.1 Allgemein zum Anhörungsverfahren

Insgesamt wurden im Rahmen der Anhörung (diese dauerte vom 8. Juli 2016 bis am 7. Oktober 2016) 116 Stellungnahmen eingereicht. Den Anhörungsadressaten wurde für ihre Stellungnahme ein Fragebogen mit zwei Fragen unterbreitet. Die folgenden Parteien, Verbände und Organisationen, kirchliche Institutionen sowie Gemeinden haben an der Anhörung teilgenommen:

Parteien: auto-partei.ch, BDP, CVP, EDU, EVP, FDP. Die Liberalen, Grüne, Grünliberale Partei, SP, SVP.

Verbände und Organisationen: Aargauischer Gewerbeverband (AGV), GastroAargau, Verband Aargauer Regionalpolizeien (VAG).

Kirchliche Institutionen: Reformierte Landeskirche, Römisch-Katholische Landeskirche.

Gemeindeverbände: Gemeindeammänner-Vereinigung Kanton Aargau (GAV), Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber.

Gemeinden: Aarau, Abtwil, Aristau, Arni, Attelwil, Bad Zurzach, Baden, Bellikon, Bergdietikon, Berikon, Bettwil, Birmenstorf, Boswil, Böttstein, Bremgarten, Buchs, Bünzen, Densbüren, Dottikon, Döttingen, Ehrendingen, Endingen, Ennetbaden, Fislisbach, Full-Reuenthal, Geltwil, Gipf-Oberfrick, Gränichen, Hägglingen, Hausen, Hendschiken, Holderbank, Islisberg, Kaisten, Koblenz, Kölliken, Küttigen, Laufenburg, Leimbach, Lengnau, Leuggern, Mägenwil, Mandach, Meisterschwanden, Mellikon, Menziken, Merenschwand, Mooslerau, Muhen, Mülligen, Mumpf, Murgenthal, Neuenhof, Niederlenz, Oberentfelden, Oberrohrdorf, Oberrüti, Oeschgen, Oftringen, Reitnau, Rheinfelden, Riniken, Rothrist, Rudolfstetten-Friedlisberg, Rümikon, Rupperswil, Sarmenstorf, Schafisheim, Schinznach, Schmiedrued-Walde, Schneisingen, Schöffland, Schupfart, Sisseln, Spreitenbach, Staufen, Stetten, Suhr, Tegerfelden, Thalheim, Turgi, Ueken, Unterkulm, Untersiggenthal, Veltheim, Villigen, Waltenschwil, Wettingen, Widen, Wiliberg, Windisch, Wittnau, Wohlen, Wohlenschwil, Würenlingen, Würenlos, Zetzwil, Zofingen, Zufikon.

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) und die Finanzfachleute Aargauer Gemeinden haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

3.3.2 Auswertung von Frage 1

Zur Frage 1

"Für Einzelanlässe sollen in Zukunft die Gemeinden statt der Kanton die Kleinhandelsbewilligungen für Spirituosen erteilen. Sind Sie mit dieser Massnahme einverstanden?"

Frage 1 wurde 112 Mal mit ja beantwortet, einmal mit nein, dreimal erfolgte keine Angabe.

Mit Ausnahme einer Gegenstimme (und drei Enthaltungen) befürworteten alle Anhörungsteilnehmenden die geplante Massnahme. Einzig der Verband GastroAargau lehnt diese ab.

3.3.2.1 Stellungnahmen der Befürworterinnen und Befürworter

Alle Parteien, die sich an der Anhörung beteiligt haben, befürworten die Kompetenzübertragung auf die Gemeinden. Die Gesetzesänderung sei sinnvoll (FDP, Die Liberalen, SP). Die Gleichbehandlung der Antragstellenden müsse aber gewährleistet bleiben (SP).

Die SVP (sowie die Gemeinde Staufen) ist der Ansicht, dass die beim Kanton wegfallende Arbeit durch Stellenreduktion kompensiert werden soll (zu den personellen und finanziellen Auswirkungen auf den Kanton vgl. unten Ziffer 3.6.1). Es brauche keine zusätzlichen Kontrollen, wie dies im Anhörungsbericht ausgeführt werde. Dem ist entgegenzuhalten, dass Kontrollen vor Ort, die bis heute mangels Ressourcen vernachlässigt werden mussten, im Einzelfall durchaus sinnvoll und nötig sind. Unter anderem wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Spirituosenabgabe nicht korrekt abgerechnet wird, kann die Einsichtnahme in Geschäftsbücher etc. Aufschluss darüber geben, ob die Selbstdeklaration richtig erfolgt ist. Es geht nicht um "zusätzliche" Kontrollen im Sinn einer Erweiterung von staatlichen Kontrollaufgaben, sondern darum, die bestehenden Kontrollmöglichkeiten besser zu nutzen und in Zweifelsfällen den (behaupteten) Sachverhalt zu überprüfen. Damit soll letztlich auch verhindert werden, dass dem Kanton ungerechtfertigt Einnahmen entgehen.

Die befürwortenden Gemeinden heben besonders hervor: Der Amtsweg werde kürzer, was Zeit und Kosten spare. Den Bedürfnissen der Gemeinden werde besser, schneller und volksnah Rechnung getragen (Gemeinde Full-Reuenthal). Das Bewilligungsverfahren werde vereinfacht sowohl für die Gesuchstellenden als auch für die Gemeinden (Gemeinde Oberentfelden). Die Gemeinden würden mehr Kompetenzen erhalten. Die (Kompetenz-)Entflechtung sei sinnvoll und verschaffe den Gemeinden bessere Kenntnis über die Einzelanlässe (Gemeinde Ennetbaden).

Der Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber hat die folgende Stellungnahme eingereicht, der sich viele Gemeinden angeschlossen haben:

"Wir erachten es als unnötige und sinnlose Bürokratie, dass für Einzelanlässe von Vereinen, wie z.B. für einen Turnerabend oder ein Musikkonzert, eine Kleinhandelsbewilligung erforderlich ist und eine Spirituosenabgabe erhoben werden muss, nur weil "Kafi Schnaps" ausgeschenkt wird. Der Aufwand für dieses Bewilligungsverfahren steht in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen. Wir fordern deshalb, dass es jeder Gemeinde selber überlassen wird, ob sie bei Einzelanlässen Abgaben erheben will. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Die Gemeinden können darauf eine Alkoholabgabe erheben. Deren Höhe bemisst sich nach der Grösse und Dauer des Anlasses und beträgt maximal Fr. 200.–."

Dem Anliegen, es den Gemeinden zu überlassen, ob sie für Einzelanlässe eine Spirituosenabgabe erheben oder darauf verzichten, kann nicht entsprochen werden, da es nicht mit übergeordnetem Bundesrecht vereinbar ist, gänzlich auf die Spirituosenabgabe zu verzichten (vgl. Art. 41a Abs. 6 Alkoholgesetz). Dem Regierungsrat ist bewusst, dass der Umsatz mit Spirituosen an Einzelanlässen zum Teil minim ist (etwa an einem Vereinsanlass). Er hat deshalb die Höhe der für Einzelanlässe zu

entrichtenden Spirituosenabgabe besonders geregelt und bereits auf ein vertretbares Minimum gesenkt (vgl. § 24a GGV).

Die Gemeinde Hendschiken möchte, dass der Spirituosenausschank für einen Einzelanlass ohne Sonderbewilligung im Rahmen der Wirtebewilligung bewilligt werden kann. Die Bewilligung soll (im Rahmen der Wirtebewilligung) gebührenfrei erteilt werden. Falls dies nicht umgesetzt werden könne, solle eine kantonal einheitliche Gebührenregelung zur Anwendung kommen.

Einzelanlässe können auch ohne Fähigkeitsausweis durchgeführt werden (§ 4 GGV). Sollen am Einzelanlass Spirituosen ausgeschenkt werden, ist aber zwingend eine Kleinhandelsbewilligung einzuholen. Das weitere Anliegen, wonach eine kantonal einheitliche Gebührenregelung gelten soll, ist bereits umgesetzt: Die Gebühren für eine Kleinhandelsbewilligung bemessen sich nach dem Aufwand und betragen im Minimum Fr. 20.– und im Maximum Fr. 200.– (§ 23 Abs. 1 lit. d GGV).

3.3.2.2 Stellungnahmen der Gegnerschaft

Der Verband GastroAargau lehnt die Massnahme ab mit der Begründung, dass das Controlling nicht gewährleistet sei. Nicht alle Gemeinden seien konsequent oder gut organisiert. Der Verband befürchtet, dass plötzlich einige Organisierende von Einzelanlässen zahlen müssten, andere hingegen nicht.

Der AGV ist weder für noch gegen die geplante Massnahme, bemerkt aber, dass innerhalb des Verbands unterschiedliche Auffassungen bestünden. Einerseits werde die Entbürokratisierung begrüsst. Die Vorgaben für die Gebühren müssten aber geprüft werden, damit sich die Gemeinden bei der Gebührenhöhe an einem bestimmten Rahmen orientieren könnten. Andererseits herrsche die Meinung vor, dass der Kanton weiterhin für die Bewilligungserteilung, das Überprüfen der Voraussetzungen und das Controlling besorgt sein soll. Die Gemeinden würden diese Aufgaben nicht effizient genug und vor allem nicht konsequent erledigen.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass im Bereich des Ausschanks von Spirituosen an Einzelanlässen faktisch bereits heute die Gemeinden für die Erfassung der Anlässe und das Einfordern von Gesuchen verantwortlich zeichnen. Dem Kanton ist es ohne Mithilfe der Gemeinden nicht möglich, die grosse Anzahl an Einzelanlässen zu erfassen. Die Erfahrung zeigt, dass die Praxis der Gemeinden auch unter dem geltenden Recht sehr unterschiedlich ist und offenkundig an Einzelanlässen immer wieder auch ohne Bewilligung Spirituosen (Café fertig, Café Luz, Cocktails etc.) ausgeschenkt werden. Insofern ändert die neue Rechtslage an der Kontrolldichte kaum etwas. Im Sinne einer Entbürokratisierung sollen jedoch die Gemeinden diese Gesuche abschliessend bearbeiten und auch den entsprechenden Ertrag für sich einnehmen können. Auf die Weiterleitung der Gesuche und die formelle Bewilligung durch den Kanton soll deshalb verzichtet werden. Damit liegt auch die formelle Verantwortung künftig bei den Gemeinden, die viel näher am Geschehen sind und die Aktivitäten auf ihrem Gemeindegebiet besser kennen als der Kanton. Insofern wird sich mit der Kompetenzübertragung auf die Gemeinden hinsichtlich der Einheitlichkeit im Vollzug wenig ändern. Der Rahmen für die Erhebung von Abgaben und Gebühren ist aber jedoch weiterhin – und für alle Gemeinden gleich – im Gastgewerbegesetz und in der Gastgewerbeverordnung (§§ 23 Abs. 1 lit. d sowie 24a) geregelt.

In der Anhörung wurde der Wunsch geäussert, dass die beim Kanton vorhandenen Formulare und Unterlagen zur Kleinhandelsbewilligung den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Die bestehenden Formulare und Unterlagen können online unter dem folgenden Link abgerufen werden: <https://www.ag.ch/de/dgs/verbraucherschutz> > Lebensmittelkontrolle > Lebensmittelinspektorat > Melde- und Bewilligungspflicht).

3.4 Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)

5^{bis} Einzelanlässe (Titel neu)

§ 11a (neu)

Einzelanlässe

¹ Die Gemeinden erteilen die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen.

² Sie erheben darauf die Alkoholabgabe. Deren Höhe bemisst sich nach der Grösse und Dauer des Anlasses und beträgt mindestens Fr. 30.–.

³ Der Regierungsrat bestimmt die Ansätze innerhalb dieses Rahmens.

⁴ Die Abgabe fällt den Gemeinden zu.

Titel 5^{bis} Einzelanlässe

Die spezielle Regelung der Einzelanlässe wird unter einem separaten Titel erfasst.

§ 11a Einzelanlässe

Absatz 1: Die Kleinhandelsbewilligung wird neu von den Gemeinden erteilt.

Absatz 2: Regelt neu die Abgabenerhebung durch die Gemeinden und bestimmt die für Einzelanlässe zu erhebende Alkoholabgabe in den Grundzügen. Die Mindestabgabe von Fr. 30.– entspricht dem Mindestbetrag nach § 24a GGV.

Absatz 3: Die Kompetenzen zur Bewilligungserteilung und Abgabenerhebung werden zwar neu an die Gemeinden delegiert. Es bleibt aber nach wie vor in der Kompetenz des Regierungsrats, die Abgabenansätze in der Verordnung zu konkretisieren (§ 24a GGV). Der neue Absatz soll dies klarstellen und die Kompetenzaufteilung verdeutlichen.

Absatz 4: Die Abgaben für Einzelanlässe fallen neu den Gemeinden zu.

Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV)

§ 22 Abs. 2 (geändert)

² Die Bewilligung wird durch das Departement Gesundheit und Soziales erteilt, wenn nicht die Gemeinde dafür zuständig ist.

§ 22

Absatz 2: Mit der Änderung in Absatz 2 wird klargestellt, dass der Kanton nicht in jedem Fall für die Bewilligungserteilung zuständig ist, sondern nur dann, wenn kein Einzelanlass vorliegt, für den neu die Gemeinden gemäss (neu) § 11a GGG zuständig sein sollen.

3.5 Auswirkungen

3.5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Dem Kanton entgehen Einnahmen. Deren Höhe ergibt sich aus nachfolgender Darstellung.

Die Gesamteinnahmen aus dem Kleinhandel mit Spirituosen entwickelten sich in den letzten drei Jahren im Detail wie folgt:

	2013	2014	2015
Einnahmen (Abgaben und Gebühren)	Fr. 1'253'036.–	Fr. 1'300'425.–	Fr. 1'294'234.–

Die Auswertung der Einzelanlässe für die letzten drei Jahre sieht wie folgt aus:

	2013	2014	2015
Anzahl Einzelanlässe	595	768	828
Verrechnete Abgaben und Gebühren	Fr. 36'050.–	Fr. 46'100.–	Fr. 49'090.–
Aufwand ¹⁾ des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) für die Bewilligungserteilung	Fr. 21'747.–	Fr. 28'070.–	Fr. 30'237.–
Ertrag	Fr. 14'302.–	Fr. 18'029.–	Fr. 18'826.–
Durchschnitt Ertrag pro Einzelanlass	Fr. 24.–	Fr. 23.50	Fr. 22.75

¹⁾ Lohn- inklusive Sozialkosten und Arbeitsplatzkosten

Ertrag und Aufwand des Kantons aus den Abgaben betreffend Kleinhandel mit Spirituosen gehen somit nur geringfügig zurück. Die operativen Ressourcen (exklusive Rechnungswesen und Lernende) ergeben ca. 15 Stellenprozent. Diese Ressourcen sollen im restlichen Gastgewerbegesetzvollzug, welcher ab 2017 vom Departement Gesundheit und Soziales wahrgenommen werden wird, für dringend notwendige und bisher vernachlässigte Aufgaben (Stichkontrollen bei den Selbsteinschätzungen für die Erhebung der Spirituosenabgabe, Inspektionstätigkeit vor Ort) eingesetzt werden. Der Personalbestand bleibt daher unverändert.

Der Vollzug des Gastgewerberechts obliegt ab 1. Januar 2017 dem Departement Gesundheit und Soziales (Amt für Verbraucherschutz).

Die Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) sehen wie folgt aus (die vorliegende Gesetzesrevision soll per 1. März 2018 in Kraft treten):

Auswirkungen auf den AFP 2017–2020

in Franken	Bu 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
Mindererträge Departement Gesundheit und Soziales aufgrund der Kompetenzübertragung auf die Gemeinden für Einzelanlässe (Plan 2018 pro rata) (leistungsunabhängigen Aufwändungen und Erträgen [LUA])	0	15'333.–	18'400.–	18'400.–
Globalbudget Kompensation (Mehrertrag innerhalb Kostenstelle)	0	-15'333.–	-18'400.–	-18'400.–
Abweichungen Aufgabenbereich 533	0	0	0	0

3.5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Es sind keine besonderen Auswirkungen auf die Wirtschaft zu erwarten. Die Höhe der für Einzelanlässe zu entrichtenden Spirituosenabgabe wurde bereits im Jahr 2015 gesenkt beziehungsweise an die wirtschaftliche Bedeutung des jeweiligen Einzelanlasses angepasst (vgl. § 24a GGV). Im gleichen Zug wurden auch die Gebühren für die Bewilligungserteilung gesenkt (im Minimum betragen sie heute Fr. 20.–, vgl. § 23 Abs. 1 lit. d GGV).

3.5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Es sind keine besonderen Auswirkungen auf die Gesellschaft zu erwarten.

3.5.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Es sind keine Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

3.5.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Weil neu die Gemeinden die Kleinhandelsbewilligungen für Einzelanlässe erteilen werden, wird bei den Gemeinden ein gewisser Mehraufwand entstehen. Gleichzeitig können auch die anfallenden Mehreinnahmen generiert werden.

3.5.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Es sind keine speziellen Auswirkungen zu erwarten.

4. Umsetzung der (14.125) Motion Serge Demuth, SVP, Baden vom 3. Juni 2014 betreffend Abschaffung der geltenden Einschränkungen der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an bestimmten christlichen Feiertagen

4.1 Ausgangslage

Am 26. November 2013 hatte die SP-Fraktion die (13.244) Motion betreffend Abschaffung des "Tanzverbots" vor christlichen Feiertagen im Kanton Aargau eingereicht. Sie hatte zum Ziel, die geltenden Einschränkungen der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an bestimmten christlichen Feiertagen und damit § 4 Abs. 3 GGG vollumfänglich aufzuheben. Der Regierungsrat lehnte in seiner Beantwortung vom 19. Februar 2014 die Motion ab beziehungsweise war bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen, da er zwar eine Aufhebung von § 4 Abs. 3 GGG ablehnte, aber eine Lösung befürwortete, wonach der Gemeinderat an christlichen Feiertagen im Einzelfall eine Verlängerung der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben bewilligen kann. Die SP-Fraktion hielt an der Motion fest. Diese wurde im Grossen Rat mit 86 gegen 43 Stimmen abgelehnt.

Am 3. Juni 2014 reichte Serge Demuth, SVP, Baden, die (14.125) Motion betreffend Abschaffung der geltenden Einschränkungen der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an bestimmten christlichen Feiertagen ein. Deren Ziel ist es, einen Lösungsvorschlag umzusetzen, der es den Aargauer Gemeinden künftig erlaube, Ausnahmen vom heute geltenden § 4 Abs. 3 GGG vorzusehen oder in Einzelfällen zu bewilligen. Die Motion verlangt also die vom Regierungsrat in der Beantwortung der SP-Motion vom 26. November 2013 vorgeschlagene Lösung. Der Regierungsrat war entsprechend bereit, die Motion entgegenzunehmen. Sie wurde im Grossen Rat am 4. November 2014 mit 94 gegen 27 Stimmen überwiesen.

Am 10. Oktober 2014 reichte die Piratenpartei die notwendigen Unterschriften für das Zustandekommen der Volksinitiative "Weg mit dem Tanzverbot!" ein, welche wiederum die Aufhebung von § 4 Abs. 3 GGG bezweckte und somit das Anliegen der Motion der SP-Fraktion beinhaltete.

4.2 Handlungsbedarf

Nachdem die Volksinitiative "Weg mit dem Tanzverbot!" in der Abstimmung vom 28. Februar 2016 abgelehnt worden ist, ist die Umsetzung der (14.125) Motion Serge Demuth umgehend an die Hand zu nehmen.

4.3 Rechtsgrundlagen

Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten (generelle Regelung gemäss § 4 Abs. 1 GGG). Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen (§ 4 Abs. 2 GGG). Zum Beispiel kann er für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen (§ 4 Abs. 2 lit. c GGG).

An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe demgegenüber bereits um 00.15 Uhr zu schliessen (Sonderregelung gemäss § 4 Abs. 3 GGG). Diese Bestimmung bezweckt den Schutz der christlichen Feiertage, indem an diesen Tagen mit Tagesbeginn (00.15 Uhr) sowie nach Tagesende (eine Viertelstunde nach Mitternacht) der Gastwirtschaftsbetrieb eingestellt werden muss. Die Bewilligung einer Verlängerung der Öffnungszeiten an diesen christlichen Feiertagen durch den Gemeinderat ist nach geltendem Recht nicht möglich. § 4 Abs. 3 GGG gilt ausnahmslos.

4.4 Haltung des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat in der Vergangenheit wiederholt zur Verlängerung der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an christlichen Feiertagen Stellung genommen, zuletzt im Vorfeld der Abstimmung über die Volksinitiative "Weg mit dem Tanzverbot!". Zusammengefasst vertritt der Regierungsrat die folgende Auffassung (vgl. [15.201] Botschaft zur Aargauischen Volksinitiative "Weg mit dem Tanzverbot!" vom 26. August 2015):

"Die hohen Feiertage haben in grossen Teilen der Bevölkerung nach wie vor einen besonderen Stellenwert. Viele Menschen nutzen die Feiertage im Jahresablauf als Auszeiten, die der Erholung und Entspannung dienen. Die eingeschränkten Öffnungszeiten der Gastwirtschaftsbetriebe stellen allerdings für jüngere Menschen auch eine unnötige Beeinträchtigung dar. Die geltende Regelung von § 4 Abs. 3 GGG verunmöglicht es ihnen, Kultur-, Konzert- oder andere Lokale und Veranstaltungen mit Bewirtung länger als bis 00.15 Uhr zu besuchen. Deshalb hält der Regierungsrat die starre Regelung von § 4 Abs. 3 GGG für nicht zeitgemäss. Er vertritt vielmehr die Haltung, dass der Gemeinderat, der mit den örtlichen Gepflogenheiten bestens vertraut ist, an den fraglichen christlichen Feiertagen eine Verlängerung der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben bewilligen können soll. Damit erhielten die Gemeinden Freiraum für örtlich angepasste Lösungen, und auf die Befindlichkeiten in den Regionen könnte Rücksicht genommen werden."

4.5 Auswertung des Anhörungsverfahrens

4.5.1 Allgemein zum Anhörungsverfahren

Vgl. oben Ziffer 3.3.1.

4.5.2 Auswertung von Frage 2

Zur Frage 2

"Die Gemeinderäte sollen künftig die Möglichkeit erhalten, an hohen Feiertagen die Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben selber festzulegen. Sind Sie damit einverstanden?"

Frage 2 wurde 102 Mal mit ja beantwortet, 11 Mal mit nein, dreimal erfolgte keine Angabe.

Die überwiegende Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden befürwortet, dass die Gemeinden in Zukunft die Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an hohen Feiertagen selber festlegen können.

4.5.2.1 Stellungnahmen der Befürworterinnen und Befürworter

Die Parteien auto-partei.ch, CVP, EVP, FDP, Die Liberalen, Grüne, Grünliberale Partei, SP sowie SVP befürworten die Gesetzesänderung. FDP, Die Liberalen hätte zwar eine kantonal einheitliche Regelung vorgezogen. Nachdem aber die Volkinitiative "Weg mit dem Tanzverbot!" abgelehnt worden sei, stimmt die Partei der vorliegenden Gesetzesänderung zu. Die SP hält fest, die Volkinitiative "Weg mit dem Tanzverbot!" sei zwar knapp abgelehnt worden, in den Städten sei sie aber auf Zustimmung gestossen. Es sei deshalb folgerichtig, die kantonale Gesetzgebung anzupassen und die Gemeinden über die Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben entscheiden zu lassen. Auf die lokalen Bedürfnisse und Befindlichkeiten könne damit Rücksicht genommen werden. Die EVP hält

dafür, dass die Gemeinderatsbeschlüsse befristet sein sollten (zum Beispiel auf ein Jahr oder für die Amtsperiode).

Auch die Römisch-Katholische Landeskirche befürwortet die Gesetzesänderung. Ebenso der AGV und GastroAargau.

Die befürwortenden Gemeinden heben besonders hervor: Die Gemeinden könnten die Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an hohen Feiertagen individuell, bevölkerungsnah, den Bedürfnissen angepasst und selbstständig regeln (Gemeinde Full-Reuenthal). Die Neuerung verschaffe den Gemeinden mehr Entscheidungsspielraum in einem Bereich, in dem sie näher am Geschehen seien (Gemeinde Oberentfelden). Die Massnahme sei dringend umzusetzen; die Gemeinden würden die örtlichen Befindlichkeiten kennen (Gemeinde Ennetbaden). Der Wechsel werde begrüsst, da damit die Möglichkeit bestehe, mittels eines Grundsatzentscheids in der Gemeinde Klarheit und nicht von Jahr zu Jahr mit wechselnden Zeiten Unsicherheiten zu schaffen. Die zuständige kommunale Behörde vor Ort könne die Situation für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie Einwohnerinnen und Einwohner am besten beurteilen (Gemeinde Untersiggenthal).

Der Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie mehrere Gemeinden, die sich der Stellungnahme des Verbands angeschlossen haben, halten die Formulierung von (neu) § 4 Abs. 3^{bis} GGG für missverständlich, weil man danach meinen könnte, dass für die Verlängerung der Öffnungszeiten an hohen Feiertagen ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen sei, wie dies bei einer dauerhaften Verlängerung der Öffnungszeiten erforderlich sei. Vorgeschlagen wird daher die folgende Ergänzung: *"Für eine dauerhafte Verlängerung der Öffnungszeit im Sinne von Absatz 1 ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen."* Zudem wird vorgeschlagen zu präzisieren, was mit einer Bewilligung "im Einzelfall", von der im Anhörungsbericht die Rede sei, gemeint ist.

Eine (zusätzliche) Baubewilligung ist nur dann einzuholen, wenn die Bau- und Umweltschutzgesetzgebung eine solche vorsieht ("nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung"). Entscheidend ist somit nicht, ob eine Verlängerung im Zusammenhang mit einem oder mehreren hohen Feiertag(en) steht oder anderweitig begründet wird, sondern einzig, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, gemäss denen nach der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung eine Baubewilligung zu erwirken ist. Es besteht somit keine Veranlassung, für Verlängerungsgesuche, welche eine Abweichung von Absatz 3 darstellen, im Gegensatz zu Verlängerungsgesuchen, welche eine Abweichung von Absatz 1 darstellen, eine spezielle Regelung zu treffen.

Zum Begriff "im Einzelfall": Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die (14.125) Motion Serge Demuth festhält, heisst "im Einzelfall", dass die Gemeinden für einzelne Gastwirtschaftsbetriebe an hohen Feiertagen längere Öffnungszeiten bewilligen können. Der Begriff bezieht sich somit nicht auf einzelne hohe Feiertage. Dabei sind verschiedene Szenarien denkbar: Je nach Bewilligungsgesuch kann einem Gastgewerbebetrieb etwa erlaubt werden, an einem bestimmten hohen Feiertag (etwa für einen speziellen Anlass) länger geöffnet zu bleiben oder an allen hohen Feiertagen im Jahr oder an allen hohen Feiertagen der nächsten zwei Jahre etc. Dabei muss sich die Bewilligung nicht auf einen einzigen Betrieb beschränken, sondern kann mehreren oder in speziellen Fällen sogar allen Betrieben (Freinacht) erteilt werden. Mit Ausnahme der Anordnung einer Freinacht setzt die Bewilligungserteilung entsprechende Gesuche der betroffenen Betriebe voraus.

An sich sind die "Einzelfälle" im geltenden Recht bereits abgebildet (Litera a, b und c von § 4 Abs. 2 GGG). Dort ist entweder von "einzelnen" Betrieben oder von "lokalen Anlässen" die Rede. Mit der Änderung bestehen die gesetzlich vorgesehenen Bewilligungsmöglichkeiten (neu gemäss Litera a, b und c von § 4 Abs. 3^{bis} GGG) nun auch für hohe christliche Feiertage. Damit steht fest, dass Abweichungen von der Ordnung gemäss § 4 Abs. 1 und 3 GGG in Form individuell-konkreter Verfügungen festzulegen sind und nicht etwa mittels einer Bestimmung in der Gemeindeordnung im Sinne einer generell-abstrakten Grundsatzregelung erfolgen kann.

4.5.2.2 Stellungnahmen der Gegnerschaft

Die Gemeinden Baden und Birmenstorf sind der Auffassung, dass die neuen Einzelfallbewilligungen in Gemeinden mit wenigen belastenden Betrieben zwar zu wenigen Problemen führen würden, in Gemeinden mit zahlreichen Betrieben könnten indessen verhältnismässig viele Betriebe einen Einzelfall geltend machen. Dies würde zu zahlreichen Konflikten führen (Willkürvorwürfe an die Bewilligungsbehörde bei restriktiver Ausnahmbewilligungspraxis auch im Vergleich mit anderen Gemeinden beziehungsweise Konflikte mit den eher nach Andacht suchenden Teilen der Bevölkerung bei einer grosszügigen Ausnahmep Praxis). Beantragt werde daher eine kantonsweit einheitliche Regelung, wonach hohe christliche Feiertage bezüglich Öffnungszeiten wie Samstage behandelt werden.

Würden die hohen christlichen Feiertage wie Samstage behandelt, würde dies bedeuten, dass die Gastwirtschaftsbetriebe an hohen christlichen Feiertagen erst ab 02.00 Uhr und bis 05.00 Uhr geschlossen sein müssten. In der Abstimmung über die Volksinitiative "Weg mit dem Tanzverbot!" wurde demgegenüber bereits abgelehnt, dass die hohen christlichen Feiertage wie normale Sonntage behandelt werden, an denen Gastwirtschaftsbetriebe erst ab 02.00 Uhr und bis 07.00 Uhr geschlossen sein müssen. Nach dieser Volksabstimmung kann daher keine kantonale Regelung wie beantragt beschlossen werden, da sie im Gegensatz zum kundgetanen Volkswillen stehen würde.

Die Gemeinde Murgenthal äussert sich wie folgt: Die Stimmberechtigten hätten erst kürzlich die Initiative zur Beseitigung des "Tanzverbots", welche Freinacht-Veranstaltungen auch an hohen kirchlichen Feiertagen zulassen wollte, abgelehnt. Die Gemeinde stuft Einzelanlässe von Vereinen als unproblematisch ein. Der vorgeschlagene § 4 Abs. 3^{bis} GGG beziehe sich aber nicht nur auf Einzelanlässe, sondern erlaube den Gemeinden auch, Unterhaltungsbetrieben verlängerte Öffnungszeiten an hohen kirchlichen Feiertagen zu bewilligen. Die Gemeinde befürchtet, dass Betriebe namentlich aus dem Sexgewerbe "Gleichbehandlung" etwa mit Vereinen, die einen Anlass durchführen möchten, einfordern und so die Gemeinden stark unter Druck setzen würden. Dies entspreche vermutlich nicht dem Willen der Stimmberechtigten.

Tatsächlich könnten mit der vorgeschlagenen Regelung auch Unterhaltungsbetriebe, die das Gastgewerbe betreiben, länger geöffnet bleiben, falls der Gemeinderat dies bewilligen sollte. Dies wiederum ist der Unterschied zwischen der vom Volk abgelehnten Abschaffung des "Tanzverbots" und dem vorliegenden Lösungsvorschlag im Sinn der überwiesenen (14.125) Motion Serge Demuth. Eine allfällige ungleiche Behandlung von Bewilligungsgesuchen verschiedener Betriebe ist weiterhin möglich, solange dafür sachlich zureichende Gründe geltend gemacht werden können. So könnte zum Beispiel ein Kriterium für den Entscheid sein, ob eine Bar etc. nahe bei einer Kirche liegt. Denn Kirchgängerinnen und Kirchgänger, die die Messen in der Weihnachts- oder Osternacht besuchen, könnten sich von Bargästen, die sich draussen vor der Bar vergnügen, gestört fühlen.

Die Gemeinde Hendschiken möchte, dass § 4 Abs. 3 GGG ("An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.") ersatzlos gestrichen wird. Dies wurde jedoch bereits in der Volksabstimmung vom 28. Februar 2016 über die Volksinitiative "Weg mit dem Tanzverbot!" abgelehnt.

Die Gemeinde Oftringen schlägt vor, Litera a aus neu § 4 Abs. 3^{bis} GGG zu streichen ("der Gemeinderat kann die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken"). Diese Bestimmung entspricht bereits geltendem Recht und gibt zu keinen Problemen Anlass. Mit der Revision soll den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, im Einzelfall Abweichungen von den allgemein geltenden Öffnungszeiten zu bewilligen.

Die Partei EDU lehnt die Revision im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass es genügend Tage und Nächte im Jahr gebe, an denen die Öffnungszeiten von Gastgewerbebetrieben verlängert werden könnten. Die wenigen hohen Feiertage sollten geschützt werden. Auch die Regionalpolizei (Repol) Bremgarten und die Gemeinde Mülligen äussern sich in diesem Sinn.

Die BDP ist weder für noch gegen die Gesetzesrevision, tendiert aber eher zu einem Nein. Denn in der letzten Abstimmung sei deutlich geworden, dass das Volk die Feiertage habe schützen wollen. Wenn man nun die Verantwortung den Gemeinden übergebe, dann werde sich die Situation von Gemeinderat zu Gemeinderat verändern, was auch nicht sehr glücklich sei.

Die Gemeinden Ehrendingen und Menziken sind der Auffassung, dass mit der vorgeschlagenen Revision der Volksentscheid vom 28. Februar 2016 (Ablehnung der Volksinitiative "Weg mit dem Tanzverbot!") missachtet werde.

Der Kirchenrat der Reformierten Landeskirche bringt vor, er lehne die vorgeschlagene Gesetzesänderung aus denselben Gründen ab, die er schon im Vorfeld der Abstimmung zur Volksinitiative "Weg mit dem Tanzverbot!" genannt habe und bei denen er sich durch die Ablehnung der Initiative durch die Stimmberechtigten bestätigt sehe: Die hohen Feiertage hätten in der Bevölkerung noch immer einen bedeutenden Stellenwert, und das Bedürfnis nach Ruhe und Unterbrechung der Betriebsamkeit in der 24-Stunden-Gesellschaft sei zu respektieren. Die Bewilligung von lokal unterschiedlichen Öffnungszeiten und Freinächten ermögliche nicht primär individuelle Lösungen, sondern setze Gemeinderäte unter Druck. Es sei zu befürchten, dass sie weniger im Interesse der Ruhe wünschenden Bevölkerung als im Interesse des Gewerbs entscheiden würden.

Die Stimmbevölkerung hat die Volksinitiative "Weg mit dem Tanzverbot!" knapp abgelehnt (51,8 % Nein). Ziel jener Volksinitiative war es, die an hohen christlichen Feiertagen geltenden Einschränkungen der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben gänzlich aufzuheben. Damit hätten an diesen hohen Feiertagen die gleichen Öffnungszeiten gegolten wie an allen übrigen Feiertagen und Sonntagen. Dies wollte die Mehrheit der Stimmbevölkerung nicht.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat haben damals im Vorfeld der Abstimmung die Ablehnung der Initiative empfohlen, weil sie (im Sinn der [14.125] Motion Serge Demuth) statt einer gänzlichen Aufhebung der geltenden Einschränkungen eine Lösung befürwortet haben, wonach die Gemeinden an hohen Feiertagen im Einzelfall eine Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen können. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Gemeinden aufgrund ihrer Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse am besten in der Lage sind, den nötigen Ausgleich der infrage stehenden Interessen herbeizuführen. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision löst der Regierungsrat sein Versprechen ein und beantragt dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf im Sinn der überwiesenen Motion Serge Demuth.

An (gewöhnlichen) Feiertagen und Sonntagen beziehungsweise in der Nacht davor dürfen Gastwirtschaftsbetriebe nach geltendem Recht bis 02.00 Uhr geöffnet bleiben. Die Gemeinden können heute schon noch längere Öffnungszeiten bewilligen. Es handelt sich um einige wenige Tage beziehungsweise Nächte im Jahr, für die neu Öffnungszeiten bis über 00.15 Uhr hinaus bewilligt werden könnten. Der Regierungsrat rechnet deshalb nicht mit einem übermässigen Druck auf die Gemeinden, was ihre Bewilligungspraxis anbelangt.

4.6 Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen

Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)

§ 4 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3^{bis} (neu)

² Aufgehoben.

^{3bis} Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung abweichend von den Regelungen gemäss den Abs. 1 und 3 andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann

- a) die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;

- b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
- c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.

§ 4

Absatz 2: Der geltende Absatz 2 wird aufgehoben und in den neuen Absatz 3^{bis} übertragen mit dem Effekt, dass die Bewilligung von Ausnahmen nun auch an hohen Feiertagen möglich ist.

Absatz 3^{bis}: Der Gemeinderat kann neu auch an hohen christlichen Feiertagen Ausnahmen bewilligen. Zur Verdeutlichung wird darauf hingewiesen, dass sowohl von den generellen Öffnungszeiten nach Absatz 1 als auch von den besonderen Öffnungszeiten nach Absatz 3 abgewichen werden kann.

4.7 Auswirkungen

4.7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Es sind keine personellen oder finanziellen Auswirkungen auf den Kanton erwarten.

4.7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Gastwirtschaftsbetriebe können künftig auch an den besagten christlichen Feiertagen länger geöffnet bleiben. Das ermöglicht es ihnen, an diesen Tagen höhere Umsätze zu erwirtschaften als bisher.

4.7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Beeinträchtigungen, die sich vor allem für jüngere Menschen aus der Einschränkung der Öffnungszeiten etwa von Bars und Clubs an christlichen Feiertagen ergeben, fallen weg, jedenfalls dann, wenn die Gemeinde eine Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligt hat. Auf die Befindlichkeiten in den verschiedenen Regionen und Gemeinden kann dabei Rücksicht genommen werden.

4.7.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Es sind keine nennenswerten Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

4.7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden erhalten mehr Entscheidungsspielraum und können im Einzelfall eine Verlängerung der Öffnungszeiten an christlichen Feiertagen bewilligen.

4.7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Es sind keine speziellen Auswirkungen zu erwarten.

5. Weiterer Rechtsetzungsbedarf

Die Umsetzung der beiden (12.264 und 14.125) Motionen erfordert eine Anpassung der Gastgewerbeverordnung (vgl. oben Ziffer 2.6.2). Zu prüfen ist auch die Festsetzung eines einheitlichen Gebührensatzes für die Bewilligung verlängerter Öffnungszeiten von Gastgewerbebetrieben an hohen Feiertagen in der Gastgewerbeverordnung. Bei dieser Gelegenheit wird auch der veraltete Ingress des GGG aktualisiert. Die darin enthaltenen Verweise sind noch nicht an die totalrevidierte Bundesverfassung angepasst worden.

Abgesehen davon sind keine weiteren Anpassungen von Gesetzen oder Verordnungen nötig.

6. Weiteres Vorgehen

Um die Umsetzung der Motionen getrennt behandeln zu können, wurden zwei separate Vorlagen respektive Erlassentwürfe erarbeitet. Damit soll vermieden werden, dass, sollte allenfalls eines der zu revidierenden Themen Anlass zu einem Referendum geben, beide Revisionsvorhaben davon betroffen wären.

Das weitere Vorgehen ist wie folgt geplant:

1. Beratung durch den Grossen Rat	1. Quartal 2017
2. Beratung durch den Grossen Rat	3. Quartal 2017
Referendumsfrist	4. Quartal 2017
Inkrafttreten	1. März 2018

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) zur Umsetzung (12.264) Motion der SVP-Fraktion vom 30. Oktober 2012 wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) zur Umsetzung (14.125) Motion Serge Demuth, SVP, Baden, vom 3. Juni 2014 wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Synopse Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) (Umsetzung [12.264] Motion der SVP-Fraktion vom 30. Oktober 2012) (Beilage 1)
- Synopse Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) (Umsetzung [14.125] Motion Serge Demuth, SVP, Baden, vom 3. Juni 2014) (Beilage 2)
- Departementaler Entwurf Synopse Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) (Beilage 3)